

## **Untersuchungsergebnisse 2012**

### **Tabakwaren - Beanstandungsrate: 18,2% Von 11 Proben wurden 2 beanstandet**

Jeweils bei einem Pfeiffen- und einem Wasserpfeiffentabak wurde eine Grenzwertüberschreitung bei Feuchthaltemitteln beanstandet. Die Proben dieser Warengruppe wurden durch das HU Hamburg untersucht.

### **Bedarfsgegenstände i.S. § 2 (6) Nr. 2- Beanstandungsrate: 28,6% Von 7 Proben wurden 2 beanstandet**

Untersucht wurden sieben Verpackungen für kosmetische Mittel aus Kunststoff, insbesondere aus geschweißter Folie, auf Materialart und Weichmacherverwendung. Eine aus dem Handel gezogene Badegel-Portionsverpackung war wegen Überschreitung des MHD um sechs Jahre als "für den Verwendungszweck nicht geeignet" zu beurteilen, bei zwei Proben musste die Kennzeichnung des kosmetischen Mittels beanstandet werden (fehlende Chargen-Nummer).

#### **Hinweise (1)**

In einer Probe konnte das gesundheitsbedenkliche Diisononylphthalat >0,1% nachgewiesen werden. Die Verpackung wurde für eine wässrige Formulierung verwendet.

### **Bedarfsgegenstände i.S. von § 2 (6) Nr. 3, 4, 6 (BG mit Körper-, Schleimhautkontakt) - Beanstandungsrate: 19,5% Von 154 Proben wurden 30 beanstandet**

#### **Gesundheitsschädlich, Gesundheitsgefährdend (0)**

##### **Verbotene Stoffe (6)**

Die Untersuchung von zwei Strumpfhosen, eines Möbelstoffs und einer Weihnachtsmann-Mütze ergab über den Nachweis der Amine 4-Aminoazobenzen und 4,4 - Diaminodiphenylmethan die Verwendung von verbotenen Azofarbstoffen. In drei Fällen wurden die Ergebnisse durch die Bestimmung des sensibilisierenden Dispersionsfarbstoffs Gelb 23 bestätigt. Die Ergebnisse zweier Proben wurden für eine RAPEX-Meldung empfohlen. Im Leder eines Arbeitshandschuhs und einer Geldbörse wurde Chrom VI in Mengen über dem Verfahrensgrenzwert bestimmt.

##### **Stoffliche Beschaffenheit, Verstöße gegen Rechtsvorschriften und Hilfsnormen (5)**

Der Cadmiumgehalt eines Ohrhangers aus Metall überschritt die gesetzliche Höchstmenge um das 3000-Fache. Die Probe war als nicht sicheres Verbraucherprodukt zu bewerten. Eine Verdachtsprobe Halbschuhe fiel durch einen für den Verbraucher unzumutbaren Geruch auf. Als für den Geruch mitverantwortliche Stoffe wurden Cyclohexanon, Dimethylformamid, Acetophenon und Toulon bestimmt. Im Aufblasventil zweier Nackenkissen wurde der Gefahrstoff Diethylhexylphthalat in Mengen >0,1% bestimmt.

##### **Kennzeichnung/Aufmachung, Verstöße gegen Rechtsvorschriften u. Hilfsnormen (24)**

Insgesamt 21 Proben, darunter Schmuck, Schuhe, Arbeitsbekleidung und Nackenkissen, waren wegen fehlender / Fehlerhafter Hersteller-/Einführer- sowie Identifikations-Kennzeichnung zu beanstanden. Zwei Proben enthielten entweder keine oder widersprüchliche Rohstoffangaben nach Textilkennzeichnungsgesetz. Bei zwei Schuhen

fehlte die Materialkennzeichnung nach Bedarfsgegenständeverordnung.

Hinweise (15)

Mehrfach wurde auf die Verwendung gesundheitlich bedenklich bewerteter Stoffe (Phthalate, Formaldehyd, Dimethylfumarat) in Verbraucherprodukten wie Haarschmuck, Uhrenarmband, Badewannen- und Nackenkissen hingewiesen. Eine Halskette war als nickelallergiefrei" ausgelobt, obwohl sie geringe Mengen an Nickel enthielt.

### **Bedarfsgegenstände i.S. von § 2 (6) Nr. 7 bis 9 (Reinigungs-, Pflegemittel...) -**

**Beanstandungsrate: 28 %**

**Von 25 Proben wurden 7 beanstandet**

Die 25 Wasch- und Reinigungsmittel verschiedenster Art wurden auf ihre Verkehrsfähigkeit im Rahmen der Nordkooperation im Institut für Bedarfsgegenstände Lüneburg untersucht.

Kennzeichnung/Aufmachung, Verstöße gegen Rechtsvorschriften u. Hilfsnormen (7)

Bei vier Reinigern fehlte das Verzeichnis der Inhaltsstoffe. In einem Glanz Shampoo wurden drei nicht gekennzeichnete Konservierungsstoffe nachgewiesen. Weitere Beanstandungen wurden wegen fehlender Telefon-Nummer-Angabe ausgesprochen.

### **Bedarfsgegenstände i.S. von § 2 (6) Nr. 5 (Spielwaren, Scherzartikel) -**

**Beanstandungsrate 19,5%**

**Von 41 Proben wurden 8 beanstandet**

Spielwaren wurden im Rahmen der Nordkooperation im Insitut für Bedarfsgegenstände Lüneburg untersucht.

Verwendung verbotener Stoffe (1)

In der Beschwerde- und Vergleichsprobe eines Spielballs wurde Dibutylphthalat nachgewiesen. Der bestätigte unangenehme Geruch wurde durch Naphthalin und Dimethylformamid mitverursacht.

Kennzeichnung/Aufmachung, Verstöße gegen Rechtsvorschriften u. Hilfsnormen (6)

Bei drei Autos und einer Spielfigur war der Warnhinweis nicht nach neuer 2. GPSGV ausgeführt. Ein Filz-Elch enthielt irreführende Kennzeichnungselemente. Holzschienen, als lose Ware eingesandt, waren ohne CE-Zeichen-Angabe.

### **Bedarfsgegenstände i.S. von § 2 (6) Nr. 1 (Lebensmittelbedarfsgegenstände) -**

**Beanstandungsrate 7,1%**

**Von 141 Proben wurden 10 beanstandet**

Die Proben dieser ZEBS-Warencode-Gruppe wurden im Rahmen der Norddeutschen Kooperation im Landeslabor Neumünster untersucht.

### Übergang von Stoffen (2)

Bei zwei Verdachtsproben Back- und Auflaufform aus Silikon wurden erhöhte Anteile an flüchtigen organischen Stoffen im Material festgestellt. Die Untersuchung des 6-teiligen Back-Sets lieferte dabei sehr inhomogene Ergebnisse. Die Rückverfolgbarkeit und der Testbericht erwiesen sich bei dieser Probe als mangelhaft.

### Unappetitliche und ekelerregende Beschaffenheit (1)

Eine Verdachtsprobe Eisakku erwies sich als stark mikrobiologisch verunreinigt mit hoher Keimzahl an Enterob., Hefen / Schimmelpilze (*L. innocua*)

### Kennzeichnung/Aufmachung, Verstöße gegen Rechtsvorschriften u. Hilfsnormen (7)

Nur sieben Kennzeichnungsbeanstandungen zu Hersteller-/Einführerangaben sowie zur Identifikation und Sicherung der Rückverfolgbarkeit wurden ausgesprochen. Bei einem Küchenhelfer aus Melamin fehlten zusätzlich die erforderlichen Hinweise für eine sichere Verwendung.